

Satzung des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Frechen-Königsdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist Kerpen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit im nachfolgenden Satzungstext der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich die weibliche Form verwandt wird, schließt dies Personen jeden Geschlechts ein.

§2 Ziele

- (1) Der dbl e.V. vertritt die Logopädinnen als Berufs- und Fachverband. Er hat die Aufgabe, die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu sichern sowie für ihre wirtschaftlichen Interessen einzutreten. Diese Anliegen vertritt er gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er versteht sich als unabhängige demokratische Einrichtung und Vertretung aller Logopädinnen zur aktiven Entwicklung der Logopädie.
- (2) Ziele des Vereins sind:
 - a) die sozioökonomische und berufspolitische Interessenvertretung der Vereinsmitglieder,
 - b) die Verbesserung der Bekanntheit des Berufsbildes und die Aufklärung über die von Logopädinnen behandelten Störungsbilder und deren Therapiemöglichkeiten,
 - c) die Unterstützung der wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder,
 - d) die Mitwirkung an der Entwicklung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und an der Überprüfung der Qualitätsstandards in diesen Bereichen,
 - e) die Wahrung und Fortentwicklung der „Selbstverpflichtung auf der Grundlage ethischer Prinzipien des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V. (dbl)“ und des „Leitbild des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V. (dbl)“,
 - f) die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des logopädischen Fachwissens in Wissenschaft und Forschung.



§3 Mitgliedschaft

Der dbL kennt drei Arten der Mitgliedschaft:

- die ordentliche Mitgliedschaft,
 - die außerordentliche bzw. Fördermitgliedschaft,
 - die Ehrenmitgliedschaft.
- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
- a) Personen, die über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopäde/Logopädin nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I, Seite 529) verfügen,
 - b) Personen, die über die Voraussetzungen einer Vollzulassung der Krankenkassen im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB V verfügen,
 - c) Personen, die sich in einem Studium oder einer Ausbildung befinden, nach dessen/deren Abschluss die Vollzulassung nach § 3 Abs. 1a und 1b erlangt werden kann (im Folgenden „Studierende“ genannt),
 - d) sonstige Personen in begründeten Fällen auf Entscheidung des Bundesvorstandes.
- (2) Eine außerordentliche bzw. Fördermitgliedschaft steht allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen. Außerordentliche bzw. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße um die Logopädie verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Ehrenrates die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen Aufnahmeantrag. Dabei ist beim Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 a, b oder c erfüllt sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt des Mitglieds,
 - c) Ausschluss des Mitglieds,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) Kündigung des Mitglieds.
- (3) Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Die Austrittserklärung muss dem Bundesvorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (4) Der Ehrenrat kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Zweck und dem Ansehen des Verbandes zuwiderläuft oder es grob wiederholt gegen die Satzung oder die ihr nachgeordneten Vereinsordnungen verstößt. Der Ehrenrat muss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn Umstände bekannt werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Versagung oder Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopäde/Logopädin führen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den



Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten Versammlung endgültig über den Ausschluss. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Bis zur endgültigen Entscheidung des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes.

- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Leistung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist und den Beitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Wiederaufnahme als Mitglied ist nur möglich, wenn alle Rückstände vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform bekanntzugeben. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch den Ehrenrat mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Gegen die ausgesprochene Kündigung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dies muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Kündigung erfolgen. Die Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung nach Ablauf der Widerspruchsfrist des gekündigten Mitglieds.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festsetzt.
- (2) Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Beitragszahlung. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bestehen fort.
- (3) Auf Antrag des Bundesvorstandes, der Bund-Länder-Konferenz oder von mind. zehn Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage beschließen. Diese darf den 0,5fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Über Ausnahmen bezüglich der Mitgliedsbeiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§6 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Förderungsmittel des Bundes und der Länder oder sonstige Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Bundesvorstand (BV),
- c) die Landesverbandsvorstände (LVV),
- d) die Länder-Konferenz (LK),
- e) die Bund-Länder-Konferenz (BLK),
- f) die Bundesstudierendenvertretung (BSV),
- g) der Ehrenrat,
- h) die Geschäftsführung, soweit sie als besondere Vertretung bestellt wurde.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand oder die BLK diese beschließt oder zehn Prozent der Mitglieder diese schriftlich beim Bundesvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Wochen, zu einer außerordentlichen mindestens zwei Wochen, vor der Versammlung den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben werden. Maßgebend ist der Tag der Absendung. Die Tagesordnung und sonstige für die Mitgliederversammlung relevanten Unterlagen können mittels Downloadlink bereitgestellt werden, der in der E-Mail enthalten ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktadresse dem Verein mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugewiesen, wenn sie an die letzte durch das Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- (2) Auf schriftlich oder per E-Mail gestellten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern, der mindestens zwölf Wochen vor der ordentlichen Versammlung beim Bundesvorstand eingegangen sein muss, werden besondere Themen auf die Tagesordnung gesetzt. Die Mitteilung der Tagesordnung nebst Anhängen erfolgt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Für die Zustellung der Mitteilung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über die ihr vom Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen sowie der vom Bundesvorstand unterbreiteten Angelegenheiten. Insbesondere
 - wählt sie den Bundesvorstand,
 - wählt sie die Mitglieder des Ehrenrates,
 - nimmt sie den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie den Geschäftsbericht entgegen,
 - beschließt sie über die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - wählt sie zwei Kassenprüferinnen für jeweils vier Jahre. Sofern eine Steuerberaterin mit den Abschlussarbeiten beauftragt wird, werden keine Kassenprüferinnen bestellt.
 - beschließt sie über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - entscheidet sie über vom Ehrenrat ausgesprochene Ausschlüsse und Kündigungen bei Berufung durch Betroffene,
 - setzt sie die Beiträge und gegebenenfalls die Umlagen fest,
 - entscheidet sie über Anträge der Mitglieder,
 - entscheidet sie über Anträge der BLK,
 - beschließt sie die Finanzordnung für sämtliche Funktionärinnen.



- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin geleitet. Auf Vorschlag des Bundesvorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll aufgesetzt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern über die Website zur Verfügung gestellt. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Bundesvorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Bundesvorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Einzelheiten des Verfahrens legt der Bundesvorstand im Rahmen einer Versammlungsordnung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen ein höheres Mehrheitserfordernis vorsehen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Wahlen erfolgen für die jeweiligen Ämter einzeln. Bei mehreren Kandidatinnen für ein Amt ist diejenige Kandidatin gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keine Kandidatin die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, genügt in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen, die die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Abgestimmt wird per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Abstimmung kann in elektronischer Form vorgenommen werden, wobei die Möglichkeit offener und geheimer Wahlen gewährleistet sein muss. Einzelheiten sind in der gesonderten Versammlungsordnung zu regeln.

§9 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Schatzmeisterin sowie zwei bis drei weiteren Bundesvorstandsmitgliedern, deren Aufgaben sich an den berufspolitischen und fachlichen Zielen und der Interessenvertretung des Verbandes ausrichten. Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder werden.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl im selben Vorstandsamt ist maximal zweimal zulässig.
 - a) Bewerbungen für ein Vorstandsamt bedürfen der Textform und können nur bis zu zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl stattfindet, in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Bewerbung in der Geschäftsstelle. Mit der Bewerbung hat die Kandidatin eine Erklärung abzugeben, dass sie damit einverstanden ist, dass ihre Bewerbung einschließlich eines Kurzportraits den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird. In einer zur Neuwahl des Vorstands einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt das Erfordernis der vorherigen Bewerbung nicht.
 - b) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beginnt mit dem 1. des Monats nach Ende der sie wählenden Mitgliederversammlung; zugleich endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des



Bundesvorstandes. In einer Übergangszeit von drei Monaten ab dem Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder, weisen die bisherigen Bundesvorstandsmitglieder die neu gewählten Mitglieder in die Arbeitsabläufe ein und übergeben die laufende Arbeit.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin. Der Verein wird durch zwei der vorgenannten Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- a) Alle Mitglieder des Bundesvorstands sind hauptamtlich tätig.
 - b) Über Abschluss, Änderung oder Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Bundesvorstandes entscheidet der Ehrenrat, der den Verein auch insoweit gegenüber den Mitgliedern des Bundesverbandes vertritt. Das Recht zur Entscheidung und Vertretung umfasst auch die für die Durchführung der Dienstverhältnisse relevanten Vorgänge (z. B. Bewilligung von Urlaub oder Reisekostenerstattung). Die für die Durchführung der Dienstverhältnisse relevanten Vorgänge kann der Ehrenrat zur Bearbeitung an den Bundesvorstand generell oder im Einzelfall, längstens jedoch für die Dauer einer Wahlperiode, delegieren; soweit die Entscheidung ein Mitglied des Bundesvorstandes selbst betrifft, ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.
 - c) Die Dienstverträge der Mitglieder des Bundesvorstandes, insbesondere die Vergütung, haben sich an den üblichen Gegebenheiten für vergleichbare Berufsverbände zu orientieren (§ 612 Abs. 2 BGB). Der Ehrenrat stellt nach Konsultation des Bundesvorstandes Vergütungsrichtlinien auf, die den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen sind.
- (4) Sitzungen des Bundesvorstands können in Präsenz, durch virtuelle Echtzeitkonferenz sowie als Mischform stattfinden.
- (5) Beschlussfassungen sind auf Initiative eines Vorstandsmitglieds auch außerhalb von Sitzungen in Textform zulässig. Für die Stimmabgabe ist hierbei eine Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren.
- (6) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Der Bundesvorstand ist nur beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (7) Der Bundesvorstand hat unter eigener Verantwortung gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Aufgaben sind dabei insbesondere
- Vertretung und Repräsentation des Vereins,
 - die Überwachung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Geschäftsführerinnen,
 - der Beschluss und die Kontrolle des Haushaltes,
 - die Erstellung von Anlagerichtlinien,
 - die konzeptionelle Arbeit in den Bereichen:
 Bildungspolitik,
 Gesundheitspolitik,
 Fortentwicklung der Logopädie als Profession,
 Verbandsinterna,
 Wirtschaftspolitik,
 - Einsetzung von Kommissionen, Projektgruppen und Delegierten zur Bearbeitung besonderer Fragen und Aufgabenstellungen,
 - Erarbeiten von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - Vertretung der Verbandsinteressen auf Bundes- und Landesebene gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Sozialversicherungsträgern, Gewerkschaften etc.,



- Erstellung von Compliance-Richtlinien und
 - sonstige ihm durch die Satzung, die Finanzordnung, den Ehrenrat oder die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- (8) Der Bundesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.
- (9) Zur Regelung des Innenverhältnisses gibt sich der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung.
- (10) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstandes vorzeitig aus, wählt der verbleibende Bundesvorstand ein/mehrere kommissarisches/e Mitglied/er für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung wählt die Besetzung der betreffenden Vorstandssitze für den Rest der Amtsperiode des Bundesvorstandes. Scheidet der gesamte Bundesvorstand vorzeitig aus, so ist der Ehrenrat verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke von Vorstandswahlen einzuberufen. Bleibt eine Position des Bundesvorstandes nach der Mitgliederversammlung unbesetzt, ist der Bundesvorstand ebenfalls berechtigt, diese Position kommissarisch zu besetzen.
- (11) Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, den Ehrenrat um den Widerruf der Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen Mutterschutz den mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Recht Gebrauch, muss der Ehrenrat die Bestellung dieses Vorstandsmitglieds im Fall des Mutterschutzes widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern. Das vorgesehene Ende der Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen.

§10 Landesverbände

- (1) Innerhalb des Bundesverbandes können sich analog zu den Bundesländern Landesverbände bilden. In einem Bundesland darf nicht mehr als ein Landesverband bestehen. Die Landesverbände sind rechtlich abhängige Untergliederungen des dbl e.V. Die Landesverbandsvorsitzenden gelten für die nachfolgenden Bereiche auf dem Gebiet ihres Bundeslandes als vom Bundesvorstand bevollmächtigte Vertretung des Bundesvorstandes. Umfasst werden:
- die Mitgliederbetreuung vor Ort,
 - die Umsetzung der auf der BLK beschlossenen Jahresplanung, die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
 - Unterstützung der Vertragsverhandlungen auf Landesebene,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Monitoring des Geschehens auf Landesebene, das den Verband, den Beruf und die Logopädie betrifft,
 - Unterstützung und Beratung des Bundesvorstandes,
 - Regionalgruppenbetreuung,
 - Unterstützung des Verbandes durch persönliche Anwesenheit im Rahmen von Jahreskongress, Symposium und Fortbildungstagen.
- (2) Der jeweilige Landesverbandsvorstand besteht aus zwei Landesverbandsvorsitzenden. Fehlen beide Vorsitzende, gilt der Landesverband als aufgelöst. Zur Unterstützung der Arbeit der Landesverbandsvorsitzenden können bis zu vier weitere Landesverbandsvorstandsmitglieder gewählt werden.



- (3) Die Mitglieder der einzelnen Landesverbandsvorstände werden von den jeweiligen Landesverbandsmitgliedern für jeweils vier Jahre gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Organisation und Aufgaben der Landesverbände werden in einer Geschäftsordnung durch die BLK geregelt.
- (5) Für die Bewältigung der regionalen Aufgaben wird den Landesverbänden aus Mitteln des Vereins ein Landesetat zur Verfügung gestellt. Die Landesverbände sind gegenüber dem Bundesverband rechenschaftspflichtig. Die Landesverbandsvorstände sind verpflichtet, bis spätestens 31.01. des Folgejahres gegenüber dem Bundesvorstand einen Rechenschaftsbericht und eine Übersicht der Ausgaben vorzulegen.
- (6) Die Aufsicht über die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung führt die Schatzmeisterin im Bundesvorstand. Der Bundesvorstand ist berechtigt, die Buch- und Kassenführung des Landesverbandes jederzeit zu überprüfen.
- (7) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Landesverbandsvorstand gilt § 9 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend; statt des Ehrenrats ist der Bundesvorstand für die Einberufung zuständig.

§11 Länder-Konferenz

- (1) Als ständiges beschlussfassendes Gremium des dbl e.V. wird die Länder-Konferenz (LK) gebildet. Sie besteht aus den amtierenden Landesverbandsvorsitzenden der Landesverbände des dbl e.V.
- (2) Die LK wählt als Leitung (Präsidium) für jeweils 4 Jahre eine Ländersprecherin, eine Ländersprechervertreterin sowie eine finanzpolitische Sprecherin aus den eigenen Reihen. Diese bleiben grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Länderpräsidiums aus, werden die Mitglieder der vakanten Ämter auf der nachfolgenden LK neu gewählt. Sofern mindestens ein Mitglied im Präsidium verbleibt, können die vakanten Ämter bis zur nächsten LK durch die verbleibenden Präsidiumsmitglieder kommissarisch nachbesetzt werden.
- (3) Die Aufgaben der Länder-Konferenz sind
 - Koordination und Abstimmung landespolitischer Aktivitäten,
 - Informationssammlung für die Gremien des dbl e.V.,
 - Koordination und Umsetzung der Arbeitsergebnisse der dbl-Gremien,
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die BLK,
 - Verteilung und Verwaltung des Länderetats,
 - Controlling der Budgetverwaltung der einzelnen Landesverbände.
 - Zur Regelung des Innenverhältnisses gibt sich die Länder-Konferenz eine Geschäftsordnung.

§12 Bund-Länder-Konferenz

- (1) Als ständiges beschlussfassendes Gremium des dbl e.V. wird die Bund-Länder-Konferenz (BLK) gebildet. Die Bund-Länder-Konferenz setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand und der Länder-Konferenz.
- (2) Die Leitung der BLK wird im wechselnden Turnus von der Präsidentin und der Vizepräsidentin übernommen. Die BLK tagt mindestens einmal im Jahr. Der Termin der Sitzung ist vom Bundesvorstand festzusetzen.



- (3) Die BLK ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstandes und ein Drittel der LK-Vertreterinnen anwesend sind. Bei den Mitgliedern des Bundesvorstandes soll es sich um Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 9 Abs. 3 der Satzung handeln.
- (4) Die Landesverbände und der Bundesvorstand bilden zur Abstimmung jeweils ein Gremium. Jedes Gremium erhält nur eine Stimme. Für die Annahme von Beschlüssen ist die Einstimmigkeit der beiden Stimmen erforderlich. Kann ein Beschluss nicht einstimmig gefasst werden, ist er durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu fassen.
- (5) Zur Regelung des Innenverhältnisses gibt sich die Bund-Länder-Konferenz eine Geschäftsordnung.

§13 Bundesstudierendenvertretung

- (1) Die Bundesstudierendenvertretung (BSV) ist die Interessenvertretung der Studierenden im dbl. Als eigenständiges Gremium arbeitet sie eng mit dem Bundesvorstand zusammen.
- (2) Die BSV setzt sich aus bis zu acht Mitgliedern zusammen. Mitglied der BSV kann nur werden, wer sich in der Ausbildung oder dem Studium befindet oder maximal seit einem Jahr exmatrikuliert ist. Die Mitgliedschaft in der BSV besteht solange die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, maximal jedoch fünf Jahre. Die Mitglieder der BSV wählen zum Verbandsjahreswechsel aus ihrer Mitte eine Leitung sowie eine stellvertretende Leitung. Scheidet/scheiden ein Mitglied/mehrere Mitglieder aus der BSV aus (z. B. nach Vollendung des Studiums/der Ausbildung/der 5-Jahres-Frist) wird/werden das Amt/die Ämter neu ausgeschrieben und das/die neue/neuen Mitglied/er in einem Bewerbungsverfahren durch die verbleibenden Mitglieder der BSV gesucht, bestimmt, dem Bundesvorstand vorgeschlagen und durch diesen berufen. Im Bewerbungs- und Berufungsverfahren ist darauf zu achten, dass das/die neue/neuen Mitglied/er die Voraussetzungen der Mitgliedschaft für mindestens 1 Jahr erfüllt/erfüllen.
- (3) Die BSV tagt bis zu vier Mal im Jahr in Präsenz und zusätzlich bis zu vier Mal im Jahr digital. Jedes Mitglied der BSV hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Die Tagungen werden durch die Leitung der BSV, im Falle deren Verhinderung durch die stellvertretene Leitung, einberufen und geleitet.
- (4) Die BSV ist die Ansprechpartnerin für Studierende bei Fragen zur Ausbildung oder zum Studium und informiert zu ausbildungs- und studiumsrelevanten Themen.
- (5) Die BSV hat folgende Aufgaben:
 - den Verband in den Hochschulen und Ausbildungsstätten zu repräsentieren,
 - die Kommunikation/den Austausch mit Studierenden zu suchen/initiiieren,
 - als Interessenvertretung der Studierenden zu fungieren,
 - deutschlandweite, internationale sowie interprofessionelle Netzwerkarbeit zu betreiben /voranzutreiben,
 - die Organisation von studierendenrelevanten Veranstaltungen und Projekten zu übernehmen,
 - Mitwirkung an studierendenrelevanten Themen des Verbandes,
 - den Austausch mit dem Bundesvorstand zu pflegen,
 - Verantwortung für den BSV-Haushalt zu übernehmen,
 - ein eigenständiges Führen von Kommunikationskanälen zu etablieren und zu pflegen.
- (6) Zur Regelung des Innenverhältnisses gibt sich die BSV eine Geschäftsordnung.



§14 Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre auf Vorschlag des Bundesvorstandes einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat; diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mindestens ein Mitglied soll früher dem Bundesvorstand angehört haben. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand oder einem Landesverbandsvorstand angehören. Zu Mitgliedern des Ehrenrats sollen möglichst Mitglieder gewählt werden, die sich langjährig im Verein engagiert haben, insbesondere in einem Amt. Mitglied des Ehrenrates soll nicht sein, wer im letzten Jahr vor der Wahl Mitglied des Bundesvorstandes war. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, dem Bundesvorstand oder dem Ehrenrat Wahlvorschläge zu unterbreiten. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens gilt § 9 Abs. 10 entsprechend; zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in diesem Fall der Bundesvorstand zuständig.
- (2) Der Ehrenrat überwacht die Geschäftsführung des Bundesvorstandes und vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Der Ehrenrat ist berechtigt, vom Bundesvorstand Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins sowie Bericht über einzelne Vorgänge des Vereins zu verlangen. Darüber hinaus hat der Ehrenrat die in dieser Satzung festgelegten Kompetenzen, insbesondere
 - die Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern des Bundesvorstandes bei Abschluss der mit ihnen zu treffenden Dienstverträge (§ 9 Abs. 3 lit. b),
 - die Aufstellung von Vergütungsrichtlinien für den Bundesvorstand (§ 9 Abs. 3 lit. c),
 - Widerruf der Bestellung und Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern in den Fällen des § 9 Abs. 11,
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern in begründeten Einzelfällen (§ 4 Abs. 2 lit. c, Abs. 4),
 - Kündigung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 lit. e und Abs. 6),
 - Schlichtung anderer verbandsinterner Differenzen (§ 14 Abs. 4),
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 3).
- (3) Der Ehrenrat wacht über die Einhaltung der Satzung und ihrer nachgeordneter Vereinsordnungen. Der Ehrenrat wird von Amts wegen tätig, wenn ihm ein Verstoß dagegen bekannt wird. Er kann darüber hinaus von jedem Mitglied des Vereins oder anderen Organen angerufen werden, wenn diesen solche Verstöße bekannt werden. Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Satzung oder einer ihrer nachgeordneter Vereinsordnungen kann der Ehrenrat eine Verwarnung aussprechen, ergänzend wird auf § 4 Abs. 4 verwiesen.
- (4) Der Ehrenrat kann zur Schlichtung anderer verbandsinterner Differenzen von Mitgliedern, Organmitgliedern oder Organen angerufen werden. Hier wird er durch Anrufung einer der Parteien tätig, wenn sich die andere Partei mit einer vereinsinternen Schlichtung einverstanden erklärt. Der Ehrenrat soll auf eine gütliche Einigung hinwirken. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ehrenrates.
- (5) Der Ehrenrat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende. Der Ehrenrat wird vertreten durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung oder aufgrund Ermächtigung der Vorsitzenden durch eines der übrigen Mitglieder des Ehrenrates. Der Ehrenrat regelt seine Geschäfte unter Beachtung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens in einer Geschäftsordnung selbst. Die Verabschiedung der Geschäftsordnung bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Ehrenrates. Zur Erledigung der Vorgänge steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung. Entscheidungen grundsätzlicher Art werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.



§15 Wissenschaftlicher Beirat

Der Bundesvorstand kann zur Beratung und Unterstützung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der wissenschaftliche Beirat sollte interdisziplinär besetzt sein. Er wird für die Dauer einer Amtsperiode des Bundesvorstandes berufen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

§16 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Mitgliedern des Bundesvorstands können auch sonstige Funktionsträgerinnen eine Tätigkeitsvergütung und/oder Auslagenersatz nach § 670 BGB für alle notwendigen Auslagen erhalten.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Tätigkeitsvergütung sonstiger Funktionsträgerinnen sowie die Vergütungshöhe und die Höhe des Auslagenersatzes richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung.

§17 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer angestellten Geschäftsführung geleitet, die die laufenden Geschäfte führt und den Bundesvorstand in seiner Tätigkeit unterstützt. Die Geschäftsführung kann als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB für die laufende Geschäftsführung und die Unterstützung des Bundesvorstandes in seiner Tätigkeit bestellt werden. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Bundesvorstands.
- (3) Über Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit der Geschäftsführung entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Zu den laufenden Geschäften im Sinne des Absatzes (2), bei denen die Geschäftsführung den Verein vertreten kann, gehört auch der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Vor einem solchen Rechtsgeschäft ist jedoch immer die Zustimmung des Bundesvorstands einzuholen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, in Einzelfällen oder im Voraus weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festzulegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§18 Datenschutz

Der Verband benötigt und verarbeitet die Verwaltung der persönlichen Mitgliedschaft betreffende Daten und vereinsbezogene Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet; insbesondere wird durch den Verband eine Datenschutzbeauftragte benannt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Mitglieder sind daher verpflichtet, Änderungen der Daten unverzüglich dem Verband mitzuteilen.



§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen.
- (2) Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Präsidentinnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

